

Wahlordnung der Hamburgischen Architektenkammer

In der Fassung vom 20. November 2006¹, geändert am 15. November 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157) hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer die nachstehende, vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigte Neufassung der Wahlordnung der Hamburgischen Architektenkammer beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Kammervorstandes, des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Kammervorstand zu legenden Rechnung sowie des Wettbewerbsausschusses.

§ 2 Wahltermine

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Kammervorstandes sowie der Ausschüsse finden spätestens im vorletzten Monat des Geschäftsjahres statt, in dem die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder endet.

(2) Ist ein Mitglied des Kammervorstandes oder der Ausschüsse während der Amtsperiode ausgeschieden, so findet dessen Neuwahl auf der nächsten Kammerversammlung statt.

(3) Der Wahltag, die Wahlzeit sowie bei Präsenzsitzungen der Ort der Wahl und bei Online-Formaten die technischen Hilfsmittel werden vom Kammervorstand bestimmt. Sie sind den Mitgliedern vom Kammervorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 3 Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetreten und die Löschung in der Architekten- oder Stadtplanerliste noch nicht erfolgt ist oder
2. das Wahlrecht durch rechtskräftige Entscheidung des Ehrenausschusses aberkannt worden ist.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied,

1. dessen Wahlrecht nach § 3 Nummer 1 ruht,
2. dessen Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung des Ehrenausschusses aberkannt worden ist oder
3. wenn einer der Versagungsgründe des § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetreten ist.

(3) Ein gewähltes Mitglied verliert seine Wählbarkeit und damit sein Amt, wenn

1. einer der Versagungsgründe nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetreten ist oder

2. die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung des Ehrenausschusses aberkannt worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur dann auch für die Wählbarkeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses, wenn die betreffende Person zusätzlich zu ihrer Befähigung zum Richteramt auch Kammermitglied ist.

§ 5 Wählerliste

(1) Der Kammervorstand legt eine Wählerliste an, in die sämtliche wahlberechtigte Kammermitglieder einzutragen sind.

(2) Die Wählerliste muss folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familien- und Vorname,
3. Spalten für Anwesenheitsvermerke und Bemerkungen.

§ 6 Auslegen der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl zur Einsicht durch die Kammermitglieder in der Geschäftsstelle auszulegen. Zeit und Ort des Ausliegens ist den Mitgliedern unter Hinweis auf die Einspruchsfrist (Absatz 2) bekannt zu geben.

(2) Ein Mitglied, das Eintragungen in die Wählerliste für unrichtig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Kammervorstand unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten unter Mitwirkung von mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Über den Einspruch ist innerhalb einer Woche zu entscheiden.

(3) Die Wählerliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand beruft spätestens drei Monate vor der Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(3) Die Berufung des Wahlausschusses ist den Kammermitgliedern bekannt zu geben.

¹ Inkraftgetreten am 26.05.2007 durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger am 25.05.2007

(4)Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zur Schriftführerin oder zum Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5)Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den Beisitzerinnen und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlvorschläge

(1)Der Kammervorstand gibt mit der Benachrichtigung über die Berufung des Wahlausschusses den Kammermitgliedern gleichzeitig bekannt, welche Organe und Ausschüsse zu wählen sind. Dabei sind unter anderem die Zahl, die Art der Mitgliedschaft, die Fachrichtung und die Beschäftigungsart der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter anzugeben.

(2)Wahlvorschläge können dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe über die Berufung des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufstellung in dem Wahlvorschlag ist beizufügen.

(3)Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden und müssen handschriftlich unterzeichnet sein.

(4)Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge für jede Wahl eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf und gibt sie gleichzeitig mit der Einladung zur Wahl den Kammermitgliedern bekannt. In der Einladung sind der Ort der Wahl und bei Online-Formaten die technischen Hilfsmittel sowie die Zeit der Wahl anzugeben.

§ 9 Wahlhandlung, Stimmenabgabe

(1)Die Wahlhandlung leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2)Die Wahl ist geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind. Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Benennung ihrer Fachrichtung und Beschäftigungsart aufgelistet.

(3)Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab, indem sie die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen, durch jeweils maximal ein Kreuz in der vorgesehenen Spalte des Stimmzettels kennzeichnen. Insgesamt dürfen die Wahlberechtigten so viele Bewerberinnen und Bewerber kennzeichnen, wie Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen sind.

(4)Die Stimmzettel sind nach Abgabe der Stimme in eine Wahlurne zu legen.

(5)Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 erfolgt die Stimmabgabe bei Online-Formaten mittels eines digitalen Abstimmungssystems, das einen elektronischen Stimmzettel bereitstellt. Die Authentifizierung für den Zugang zum Stimmzettel erfolgt durch die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Die elektronische Wahl erfolgt

durch Kennzeichnung der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber auf dem elektronischen Stimmzettel im Abstimmungssystem. Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der den Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass die Zugangsdaten berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische System ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 10 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, zählt der Wahlausschuss die Stimmzettel und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Abweichend von Satz 1 erfolgt bei Online-Formaten die Auswertung der Stimmabgabe durch das eingesetzte digitale Abstimmungssystem.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
2. der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten,
4. mehr Bewerberinnen und Bewerber gekennzeichnet sind, als zu wählen sind.

Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten bei den Vorgängen nach § 9 Absatz 5 festgestellt werden.

(3) Gewählt sind entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Architektengesetzes und der Satzung die Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Beschäftigungsart und Fachrichtung, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Über das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zahlen der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen sowie die Namen der gewählten Mitglieder enthalten muss.

(5) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an ihre oder seine Stelle die- oder derjenige, die oder der nach ihr oder ihm die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 11 Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahl ist den Kammermitgliedern durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt bekannt zu geben.

§ 12 Einsprüche gegen die Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.